

# Das Beschlussverfahren

## Wann macht der PR ein Beschlussverfahren?

Immer dann, wenn er zur Auffassung gelangt, dass die Dienststelle wesentliche Beteiligungsrechte mit Füßen getreten hat und sich auch durch gutes Zureden nichts ändern lässt. Also nicht nur bei Zurückweisung von Ablehnungsbegründungen, sondern auch bei der hartnäckigen Verweigerung von Mitbestimmungs-, Mitwirkungs- oder Informationsrechten durch die Dienststelle.

## Auf welche Rechtsquelle bezieht sich ein Beschlussverfahren?

Das Beschlussverfahren ist in § 111(2) geregelt.

## Wo wird das Beschlussverfahren geführt?

beim Verwaltungsgericht

## Was ist Ziel des Beschlussverfahrens?

Dass das Gericht die Dienststelle anhält, eine Handlung zu unterlassen (z.B. die Pausenzeiten eigenmächtig festzulegen, denn hier besteht ein Mitbestimmungsrecht des PR), eine Handlung vorzunehmen (z.B. den PR bei der Verhängung einer Urlaubssperre, weil die Schule umzieht, zu beteiligen, denn auch hier besteht ein Mitbestimmungsrecht) oder die Vornahme einer Handlung zu dulden (z.B. eine Ablehnungsbegründung zu akzeptieren).

## Wer trägt die Kosten?

das Staatliche Schulamt

## Wie geht der PR vor?

1. Der PR trägt nach Beschluss den Fall der GEW-Rechtsstelle vor und fragt, ob Aussicht auf Erfolg besteht. Wenn ja, lässt er sich einen Anwalt empfehlen, beschließt in der internen Sitzung, sich anwaltliche Beratung zur Klärung des Sachverhalts einzuholen und kündigt dies der Dienststelle an.  
Die Dienststelle muss dies nicht genehmigen. Sie muss trotzdem die Kosten dafür tragen.
2. Falls der Anwalt dazu geraten hat, wird in der internen Sitzung ein Beschluss gefasst, dass ein Beschlussverfahren eingeleitet werden soll. (Hat der Anwalt vom Beschlussverfahren abgeraten, dann muss die Dienststelle trotzdem die Anwaltskosten tragen (siehe unter 5.)).  
**Wichtig:** Der Beschluss ist mitsamt dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren. Er sollte mindestens enthalten:  
den Namen des Anwalts, der eingeschaltet werden soll,  
wer aus dem PR den PR gegenüber dem Anwalt vertritt.
3. Der PR informiert den Schulleiter über den Beschluss.
4. Das benannte PR-Mitglied verstärkt den Kontakt zu dem Anwalt. Dieser reicht die Klage ein und führt auch die Verhandlung. Der PR kann bei der Verhandlung dabei sein, muss aber nicht. Es ist aber ratsam, da evtl. etwas entschieden werden muss (z.B. ein Vergleichsvorschlag wird gemacht) oder auch Insider-Informationen sind noch für den Anwalt notwendig.

5. Die Rechnung des Anwalts wird vom PR nur abgezeichnet und auf dem Dienstweg an das Staatliche Schulamt geschickt.

Marianne Friemelt